

stentum und Kirche zeigt dieses Buch ebenfalls derart oberflächliche Vorstellungen, daß man sich fragt, ob denn die jahrelange Beschäftigung mit christlicher Kunst nicht ein vertiefteres Studium dieser Dinge nötig gemacht hätte. Sehr gut ist betont, daß gerade das Christentum es war, das in der Gotik dem nordischen Menschen zur Blüte seines innersten künstlerischen Wollens verhalf. Aber es wird dabei übersehen, daß dieses Christentum wesentlich kirchlich war, wie überhaupt Christentum wesentlich kirchlich ist. Auch Dürer, der reinste Exponent indogermanischen Glaubens nach Strzygowski, war ein kirchlicher Christ. Nur hat eben die Kirche wenig mit dem merkwürdigen Machtgebilde zu tun, das in der Vorstellung Strzygowskis dem indogermanischen Geiste so widerstreitet. Wir unterlassen es, auf gelegentliche Ausfälle des Verfassers im einzelnen einzugehen. Die Wahrheit hat das gewöhnlich nicht nötig. Sie bedürfte auch nicht der Schwarz-Weiß-Zeichnung, in der das Verhältnis Süd-Nord gegeben ist. Als Gesamteindruck ergibt sich, daß ein solches Werk, auch als Versuch, verfrüht erscheint. Das Gebiet ist so riesengroß und das zur Verfügung stehende Material relativ so klein, daß man keine genialen Bogen über ganze Erdteile und ganze Jahrtausende schlagen kann. Wird gar noch mit solchen Bogen ein ganzer Bau aufgeführt, dann faßt man zu seiner Tragfähigkeit schwerlich Vertrauen.

E. Kirschbaum S. J.

Zur Frage des Naturrechts bei Martin Luther. Von Franz X. Arnold. 80 (VIII u. 133 S.) München 1937, Max Huber. M 6.80

Daß in der protestantischen Theologie der Naturrechtsgedanke überwiegend Ablehnung gefunden hat, ist bekannt. Zuletzt hat K. Holl Luther als Gegner und Leugner natürlichen Rechts hingestellt. Demgegenüber unternimmt Arnold in einer sehr gut disponierten Studie aus den Quellen den Nachweis, daß Luther keineswegs das Naturrecht verwirft. Ich halte den Beweis für gut gelungen. K. Holls Mißverständnis liegt zumal darin, daß er Luthers Verwerfung natürlicher Vernunft für die Heilsaufgabe gleichsetzt mit Leugnung des natürlichen Rechts. Luther kennt eine allgemeine

Naturoffenbarung als *theologia naturalis*, eine sittliche Naturanlage als Grundlage der natürlichen Sittlichkeit, die natürliche Vernunft als Norm für weltliche Ordnungen. Das natürliche Sittengesetz und die natürliche Gerechtigkeit dürfen freilich nicht mit einem rationalistisch-aufklärerischen und demokratisch-revolutionären Naturrechtsbegriff verwechselt werden, wie es K. Holl passiert. Es gibt nach Luther ein überpositives Recht als Brunnquell des positiven Rechts, das alle Zeiten und Nationen umfaßt und das durch die aristotelisch verstandene Epikie gemildert wird. Natürlich ist es von höchstem Interesse, daß der in den Gedanken des Nominalismus und Occamismus gebildete Luther bezüglich des Naturrechts weithin thomistisch denkt. Freilich ist sich der Verfasser bewußt, daß bei allem Einklang doch auch tiefgehende Unterschiede zwischen Luther und der katholischen Tradition bestehen. Naturrechtliche und geoffenbarte Ordnungen werden bei Luther so stark auseinandergerissen, daß praktisch doch die Grundlage des thomistischen Naturrechts verlassen und andererseits die Voraussetzung zur Konstruktion eines rationalistischen Naturrechts gegeben war. Meines Erachtens dürfte aber die folgerichtige Durchführung des Naturrechtsgedankens doch auch immanente Schwierigkeiten für Luthers Lehre von der Erbsünde und der Verderbnis des Menschen in sich tragen, so daß von hier aus die Ablehnung des Naturrechts in der lutherischen Theologie sehr verständlich ist.

J. B. Schuster S. J.

Staatsgedanke und Religionspolitik Peters des Großen. Von Robert Stupperich. 80 (110 S.) Königsberg 1936, Osteuropa-Verlag. M 5.80

In drei großen Kapiteln behandelt Dr. Stupperich in urkundenmäßig wohlbegründeter Weise sein Thema. Das erste Kapitel gibt eine knappe Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche im russischen Mittelalter. Es folgt eine Schilderung des Kampfes des neuen Staates mit der alten Kirche zur Zeit Peters des Großen. Die religiöse Grundhaltung Peters, die eine durch die westliche Neuzeit stark beeinflusste Variante der altrussischen Frömmigkeit